

VOLKSSCHULE UNTERSIEBENBRUNN ERNST MACH SCHULE

2284 UNTERSIEBENBRUNN; Hauptstraße 12
Telefon 02286/2294 Fax: DW 89

BEZIRK GÄNSERNDORF, NIEDERÖSTERREICH
SCHULKENNZAHL 308391

HAUSORDNUNG

3 Säulen für ein geregeltes Schulleben

I. Was der Gesetzgeber sagt – Auszüge aus Schulunterrichts- und Schulorganisationsgesetz

SCHUG § 43: „Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.“

SCHOG Schulordnung § 1: (1) „Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.“ (2) „Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständlichvoll und höflich zu verhalten.“

SCHUG § 51: „Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die dem § 17 entsprechende Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Er hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.“

SCHUG § 17: „Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend dem Lehrplan der betreffenden Schulart hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.“

SCHUG § 61: „Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen.“

II. Hausordnung für Kinder

- Ich komme pünktlich und vorbereitet in den Unterricht und bringe die notwendigen Materialien mit.
- Grundsätzlich sollen nur unsere LehrerInnen und wir SchülerInnen im Schulhaus sein. Darum verabschiede ich mich vor dem Schultor und werde von dort auch wieder abgeholt.
- Ich achte auf die Einhaltung des Unterrichtsbeginns. Bei Verspätung oder Verhinderung entschuldige ich mich.
- Ich gebe meine Hausübungen gleich in der Früh vor Unterrichtsbeginn ab.
- Befindet sich eine Mitteilung im Mitteilungsheft, zeige ich dieses unaufgefordert her.
- Ich trage selbst dafür Sorge, dass versäumter Unterrichtsstoff nachgeholt wird.
- Wenn mir Lernunterlagen fehlen oder verloren gegangen sind, kümmere ich mich selbst darum sie wieder zu erlangen.
- Ich trage Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer und im gesamten Schulhaus einschließlich des Garderobenplatzes und der WC-Anlagen.
- Ich gehe mit der Einrichtung und den Lernmaterialien sorgsam um.
- Ich esse und trinke nur während der Pausen, bemühe mich um eine möglichst gesunde Jause und achte auf die Mülltrennung.
- Nur mit Erlaubnis einer Lehrerin verlasse ich die Klasse oder das Schulhaus.
- Ich bewege mich im gesamten Schulhaus langsam und leise.
- Während der Unterrichtszeiten bemühe ich mich im gesamten Schulhaus um einen Flüsterton.
- Ich vermeide unvorsichtiges Verhalten wie Drängen, Raufen und Stoßen, weil es meine Mitschüler und mich gefährdet.
- Fremdes Eigentum achte ich. Wenn ich etwas kaputt gemacht habe, müssen die angerichteten Schäden von mir wieder gut gemacht werden. Gegebenenfalls müssen meine Eltern die Kosten der Instandsetzung übernehmen.
- Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen ist verboten.
- Für mitgebrachtes Geld und Wertgegenstände bin ich selbst verantwortlich.
- Ich grüße freundlich und unaufgefordert und gehe mit meinen Mitschülern fair um.
- Verletzende Äußerungen verurteile ich, jedes Kind gilt bei uns gleich viel.

- Ich bemühe mich um einen höflichen Umgangston.
- Ich nehme nicht alles als selbstverständlich hin und bedanke mich.
- Die Anweisungen der Lehrer befolge ich.
- Bei Verstößen gegen die Regeln (trotz Ermahnung) habe ich mit konsequenten Maßnahmen zu rechnen.

III. Schulvereinbarung zwischen Eltern und Schule

Neben der „Schulordnung für Kinder“, die das Leben in der Gemeinschaft regelt, Pflichten jedes Schülers darlegt sowie den Ordnungsrahmen für den Schulbetrieb und die Pausen festlegt, gibt es an unserer Schule eine „Schulvereinbarung zwischen Eltern und Schule“. Diese richtet sich an Sie als Erziehungsberechtigte und dient als Leitfaden für ein gutes Miteinander zwischen Eltern, Lehrern und Direktion.

Unterrichtsbeginn, Öffnungszeiten, Aufsichtspflicht

Der Unterricht beginnt an unserer Schule um 8:00, geöffnet wird das Schulgebäude um 7:45. Sobald ein Schüler/eine Schülerin das Schulhaus betritt, unterliegt er/sie der Aufsichtspflicht der LehrerInnen. Innerhalb der 15 Minuten zwischen 7:45 und 8:00 legen die Kinder ihre Garderobe ab, richten in der Klasse ihre Schulsachen her und geben die Hausübungen bzw. Mitteilungen an die LehrerInnen ab.

Alle SchülerInnen mögen so zeitgerecht aus dem Haus geschickt werden, dass sie pünktlich (bis spätestens 7:55) in der Schule ankommen, jedoch nicht vor der Türe zu warten brauchen.

Um 8:00 wird das Schulgebäude versperrt. Zutritt ist in dringenden Fällen möglich, bitte rufen Sie 02286/2294 und vereinbaren Sie einen geeigneten Zeitpunkt. Die Öffnungszeiten enden, nachdem die letzten Kinder das Gebäude verlassen haben. Je nach Stundenplan kann dies um 11:45, 12:40 oder 13:30 der Fall sein.

Bitte beachten Sie: Die Aufsichtspflicht der LehrerInnen über jeden Schüler/jede Schülerin endet, sobald dieser/diese das Schulgebäude nach Unterrichtschluss verlassen hat!

Aufenthalt von Eltern im Schulgebäude

Der Aufenthalt von Eltern im Schulgebäude ist grundsätzlich nur zu vereinbarten Gesprächen und Terminen vorgesehen. Die SchülerInnen sind vor dem Schulhaus zu verabschieden und nach Unterrichtschluss vor dem Schulhaus wieder zu begrüßen. Es ist bitte nicht vorgesehen, dass Eltern ihren Kindern die Schultasche in das Schulhaus tragen oder deren Jause nachbringen sowie beim Ein- oder Ausräumen helfen.

Elterngespräche

Gespräche und Meinungs austausch zwischen Eltern und Lehrern sind wichtig. Daher bieten alle LehrerInnen wöchentlich eine Gelegenheit für Elterngespräche an – siehe Mitteilungsheft sowie Aushang – und geben selbstverständlich bei Bedarf gerne weitere Termine bekannt. Auch telefonisch können Sie ein Gespräch mit der betreffenden Lehrerin führen. Gespräche „zwischen Tür und Angel“ sind jedoch nicht vorgesehen und entsprechen nicht einem angepassten Eltern-Lehrer-Gespräch. Bitte melden Sie sich daher vor einem geplanten Gespräch rechtzeitig an.

Bei kurzen Rückfragen, Unklarheiten oder auch zwecks Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte einfach per Mitteilungsheft oder kurzem Anruf vormittags unter der Schultelefonnummer an die LehrerInnen. Danke!

Krankheit oder Abwesenheit des Schülers, Unterrichtsbefreiung

Sollte Ihr Kind erkrankt sein oder aus anderen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen können, informieren Sie bitte unbedingt schon am ersten Morgen zwischen 7:30 und 8:00 die Klassenlehrerin durch einen Anruf unter 02286/2294 oder durch eine schriftliche Nachricht, die ein Mitschüler überbringen kann. Bei Abwesenheit von mehr als einer Woche muss ein ärztliches Zeugnis erbracht werden.

Mit Erlaubnis der Klassenlehrerin kann Ihr Kind einen Tag vom Unterricht befreit werden, nach Rücksprache mit der Schulleitung können im Bedarfsfall bei familiären Angelegenheiten mehrere Schultage für Ihr Kind frei gegeben werden.

Turnunterricht, Turnbefreiung

Sollte Ihr Kind nicht oder nur eingeschränkt am Turnunterricht teilnehmen können, benötigt die Klassenlehrerin eine schriftliche oder telefonische Mitteilung darüber.

Ansteckende Krankheiten, wichtige Vorfälle

Bitte geben Sie das Auftreten ansteckender Erkrankungen sofort in der Direktion bekannt, ebenso das Auftreten von Kopfläusen! Vorfälle, die für alle Eltern und LehrerInnen wichtig sind, bitte ebenfalls sofort melden, z.B. Kindesbelästigungen u.ä.

Höflichkeit

Halten Sie bitte Ihr Kind zum Grüßen und zu einem höflichen Umgang mit Erwachsenen und Mitschülern an.